

Guten Tag Herr Nemitz,

Bitte leiten Sie folgende Anfrage an den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin weiter:

Eigenschadenversicherung der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ich bitte Sie als Stadtvertreter um Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Umfang und bis zu welcher Höhe ist die Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen ihres Risikomanagements gegen Eigenschäden versichert, die durch fehlerhaftes Verhalten von Beschäftigten (Angestellten, Beamten, Wahlbeamten) der Stadt Schwerin entstehen?

2. Unter welchen Voraussetzungen tritt die gegebenenfalls bestehende Eigenschadenversicherung der Landeshauptstadt Schwerin ein, wenn seitens der Stadt ein Eigenschaden festgestellt wird, was ist dazu vereinbart worden?

3. Unter welcher Voraussetzung und bis zu welcher maximalen Höhe haftet die / der einzelne Beschäftigte der Landeshauptstadt Schwerin für fehlerhaftes Verhalten, was zu Schäden zu der Stadt führt, persönlich?

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Martini

Der Oberbürgermeister

Herrn
Stephan Martini
Stadtvertreter

Hausanschrift: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Zimmer: 6029
Telefon: 0385 5451000
Fax: 0385 5451009
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2022-04-20 Herr Riemer

Anfrage des Stadtvertreters Stephan Martini - Vermögeneigenschadenversicherung

Sehr geehrter Herr Martini,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage zur Vermögeneigenschadenversicherung der Landeshauptstadt Schwerin. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. In welchem Umfang und bis zu welcher Höhe ist die Landeshauptstadt Schwerin im Rahmen ihres Risikomanagements gegen Eigenschäden versichert, die durch fehlerhaftes Verhalten von Beschäftigten (Angestellten, Beamten, Wahlbeamten) der Stadt Schwerin entstehen?

Für Schäden die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, tritt die Vermögeneigenschadenversicherung bis zu einer Höhe von 500.000 Euro ein, wobei 1.000.000 Euro die Höchstgrenze der Ersatzleistungen für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres ist.

2. Unter welchen Voraussetzungen tritt die gegebenenfalls bestehende Eigenschadenversicherung der Landeshauptstadt Schwerin ein, wenn seitens der Stadt ein Eigenschaden festgestellt wird, was ist dazu vereinbart worden?

Die Vermögeneigenschadenversicherung soll zum Ausgleich von Vermögensschäden dienen, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen einer Vertrauensperson verursacht werden, beispielsweise durch Verjährung von Mietforderungen, Fehlüberweisungen oder auch Skontoverlust wegen verspäteter Rechnungsbegleichung.

3. Unter welcher Voraussetzung und bis zu welcher maximalen Höhe haftet die / der einzelne Beschäftigte der Landeshauptstadt Schwerin für fehlerhaftes Verhalten, was zu Schäden zu der Stadt führt, persönlich?

Sofern der Schaden auf einer fahrlässigen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung beruht, werden keine Regressansprüche durch den Versicherer gegen die in Betracht kommenden Vertrauenspersonen geltend gemacht.

Nur bei Vorsatz erfolgt Regressrückgriff.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier